



Allgemeine Einkaufsbedingungen der G-Elit GmbH Stand März 2012

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung von dem Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieser Bedingungen getroffen werden, sind in diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (4) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Lieferant muss den Widerspruch innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Änderung an uns absenden.

§ 2 Bestellung

- (1) Erstellt der Lieferant aufgrund unserer Anfrage ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von uns zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind in soweit abbedungen.
- (2) Für den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche (insbesondere Brief-, E-Mail-, Fax-, Lieferantenportal-, EDI-) Bestellung maßgebend.
- (3) Wir erwarten eine Auftragsbestätigung innerhalb von drei Tagen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von sieben Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf, ohne Schadensersatz leisten zu müssen, berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen dreier Arbeitstage seit Zugang widerspricht. Bei Bestellungen ohne Preisvereinbarung kommt ein Vertrag erst zustande, sobald wir den Preis schriftlich bestätigt haben.
- (4) Die Bestellsannahme muss schriftlich (Brief, E-Mail, Fax, Lieferantenportal, EDI etc.) eingereicht werden und diese muss dem Besteller zugehen; hierfür trägt der Lieferant die Beweislast. Aus ihr müssen alle wesentlichen Daten unseres Auftrages (insbesondere unsere Bestell-Nummer, Name des Bestell-Sachbearbeiters) ersichtlich sein.
- (5) Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (6) Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und für den Lieferanten verbindlich.
- (7) Können wir durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass wir eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt haben, so gilt diese Erklärung als dem Lieferanten zugegangen.
- (8) Die Weitervergabe unserer Aufträge, sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

- (9) Der Schriftwechsel ist mit dem Zentraleinkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen förmlichen Bestätigung durch den Zentraleinkauf.
- (10) Mit Annahme unserer Bestellung übernimmt der Lieferant für die Zeitdauer von 10 Jahren die Garantie, dass eventuell benötigte Ersatzteile oder Baugruppen ab Lager bzw. kurzfristig geliefert werden können.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung und den notwendigen Transport(hilfs)mitteln. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (2) Bei einzelvertraglicher Vereinbarung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2010) hat der Lieferant unmittelbar nach Fertigstellung der Ware diese durch unseren Vertragsspediteur an uns zu liefern.
- (3) Mangels anderer Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Auftragnehmers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, mangelfreie Lieferung vorausgesetzt, unter Einhaltung unseres Zahlungsplanes.
- (4) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Sollten Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen erfolgen, beginnt die Zahlungs- und Skontofrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin.
- (5) Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, leisten wir Zahlungen in EURO frei inländischer Bankverbindung des Lieferanten.
- (6) Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
- (7) Preiserhöhungen des Lieferanten gegenüber uns müssen dem Zentraleinkauf mit dreimonatiger Vorlaufzeit angekündigt und durch diesen schriftlich genehmigt werden.
- (8) Sollten sich die Marktpreise ermäßigen, so ermäßigen sich die vereinbarten Preise entsprechend. Sollte der Lieferant seine Verkaufspreise senken, so wird uns diese Senkung für sämtliche bisher noch nicht ausgelieferten Waren gewährt. Ergibt sich auf Grund der Marktlage oder aus sonstigen Gründen die Möglichkeit einer Preisermäßigung, so ist diese in vollem Umfang an uns weiterzugeben.
- (9) Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5%-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen. Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Lieferung vollständig erbracht und die ordnungsgemäße Rechnung eingegangen ist.
- (10) Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegende Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- (11) Die Begleichung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß und gilt insbesondere nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Weitere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

- (12) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

§ 4 Lieferung

- (1) Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Nichteinhaltung der Lieferfristen bzw. sonstiger Termine berechtigen uns, ohne Inverzug- und Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag (ohne Entschädigung) zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen zu unterbreiten. Die vereinbarte Lieferzeit wird durch diese Information nicht verlängert.
- (2) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, ist er verpflichtet, uns von allen daraus entstehenden Kosten freizustellen. Uns stehen die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, Schadenersatz statt der Lieferung zu verlangen. Daneben sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholtem Lieferverzug sind wir nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1,0% pro angefangener Woche, maximal jedoch 10% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- (5) Die Warenannahme erfolgt nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten eingeschränkte Zeitfenster vorzugeben, innerhalb derer eine Anlieferung erfolgen kann. Bei Lieferung an eine falsche Lieferadresse wird hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100 EUR berechnet. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes steht dem Lieferanten frei.
- (6) Wir übernehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. In Einzelfällen können bis zu 10% (zehn Prozent) Über- und bis zu 5% (fünf Prozent) Unterlieferungen nach vorheriger Absprache durch den Zentraleinkauf genehmigt werden. Bei Ablehnung ersetzt der Lieferant alle angefallenen Kosten.
- (7) Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erlaubt; andernfalls gehen sämtliche Kosten für Nachlieferungen zu Lasten des Lieferanten. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so gelten die Rechnungen bis zum Eingang einer berichtigten Ausfertigung bzw. bis zur endgültigen Klarstellung als nicht zugegangen. Wir behalten uns vor, die Wertstellung auf den Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung bzw. den Tag der endgültigen Klarstellung vorzunehmen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (8) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- (9) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, absatzmarktwirtschaftliche Gegebenheiten und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die oben genannten Gründe verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

- (10) Lieferscheine, Rechnungen (jeweils zweifach auszufertigen und deutlich als solche zu kennzeichnen) und sämtliche Korrespondenzen haben die Bestell-Nummern und den Namen des Bestellsachbearbeiters von uns zu enthalten. Auf Lieferscheinen, Rechnungen und Angeboten müssen die Artikelnummern von uns angegeben werden.
- (11) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
- (12) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Er hat eine Transportversicherung in entsprechendem Rahmen vorzuhalten und uns diese auf Anfrage nachzuweisen.
- (13) Waren sind so zu verpacken, dass sie den angeforderten Bedingungen (IPPC-Standard, ISPM 15) entsprechen und Transportschäden vermieden werden. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden uns gemäß vorheriger schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurück zu senden.
- (14) Falls wir uns ausdrücklich mit der Verwendung lieferanteneigener Dauerverpackung einverstanden erklären, so ist diese deutlich und dauerhaft mit Firmennamen und Sitz des Lieferanten zu kennzeichnen. In solchen Fällen hat bei Rücksendung eine Gutschrift in Höhe von 2/3 des berechneten Wertes zu erfolgen. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dieser sorgt dafür, dass das jeweils verfügbare Leergut durch seinen Frachtführer abgeholt wird. Unterbleibt die Rücknahme trotz unserer zweimaligen Aufforderung an den Lieferant oder Frachtführer, so wird der Rückversand auf seine Kosten durch ein Transportunternehmen unserer Wahl vorgenommen. Wertminderungen durch normalen Verschleiß gehen zu seinen Lasten.
- (15) Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für uns ohne Interesse ist.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Vertrages und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede als verbindlich anzusehende Beschreibung, Zeichnung oder eine sonstige Unterlage.
- (2) Der Lieferant hat uns die Ware frei von Mängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik (Sicherheitsrichtlinien, UVV, CE usw.), den gültigen Sicherheitsbestimmungen und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Verwendungszwecken und Normen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von uns wird der Lieferant auf seine Kosten ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- (3) Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln, die bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar sind, ab Entdeckung an den Lieferanten abgesandt wird. Wird die Ware unmittelbar an unseren Kunden geliefert, verlängert sich die Frist um weitere 15 Arbeitstage. Insoweit verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- (4) Hat die Ware einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Insbesondere sind wir berechtigt, Ersatzlieferung sowie Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaiger Prüfkosten zu verlangen. Nimmt der Lieferant die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht oder nur unzureichend vor oder in dringenden Fällen, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen, durch Dritte beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Die Nachbesserung hat innerhalb einer angemessenen Zeit zu erfolgen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Müssen wir Liefergegenstände wegen Nichteinhaltung der von uns gestellten Bedingungen ganz oder teilweise zurückweisen, so muss diese der Lieferant – ohne Anspruch auf Vergütung erheben zu können – uns zur Weiterverwendung so lange belassen, bis in angemessener Weise anderweitig Ersatz beschafft ist.
- (5) Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingangs- sowie Retourenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten. Er trägt Kosten und Gefahr der Aussortierung, Rücksendung und/oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.
- (6) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. (3). Die Mängelhaftung endet spätestens in zehn Jahren nach Ablieferung der Ware (Ausnahme: Mangelfolgeschäden, deliktische Schadensersatzansprüche). Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- (7) Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungsfrist neu.
- (8) Der Lieferant tritt uns bereits jetzt – Erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- (9) Unsere Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennen.
- (10) Unsere Zustimmung zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Lieferanten berühren dessen Mängelhaftung nicht.
- (11) Die vorstehenden Regeln lassen weitergehende gesetzliche Rechte von uns unberührt.

§ 6 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung (insbesondere die Broschüre für Arbeits- und Umweltschutzhinweise für Fremdfirmen in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

§ 7 Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen (inklusive Mangelfolgeschäden) Dritter auf erstes Anfordern freizustellen bzw. uns zu ersetzen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Anforderung dies nachzuweisen.

Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

- (3) Soweit der Lieferant für die Sicherheit des Produktes und/oder dessen Konformität mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von allen Folgen freizustellen, die sich aus der mangelnden Produktsicherheit oder Konformität ergeben. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant übergibt mit Lieferung der Ware, sofern dies vorgeschrieben ist, eine CE-Konformitätserklärung. Im Falle dass der Kunde von uns, insbesondere im Falle eines Prozesses, die Vorlage der Unterlagen, die in der CE-Konformitätserklärung genannt sind, verlangt, sichert der Lieferant den Zugriff und die Herausgabe der Unterlagen an uns zu.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen (Schäden und Mangelfolgeschäden) Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erhalten.
- (4) Der Lieferant erklärt sich bereit, auf unser Verlangen in einen eventuellen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt zwanzig Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss bzw. Änderung, Erneuerung oder Auswechslung des Produktes.

§ 9 Software, Nutzungsrechte

- (1) Software wird uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.
- (2) Für uns individuell entwickelte Software ist uns außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
- (3) Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) An für uns entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- (5) Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistung eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechts im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- (6) Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Lieferanten nicht gestattet.
- (7) Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art – auch in Teilen – ist der Lieferant nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware geht mit Lieferung in unser Eigentum über. Gegenstände, die ganz oder teilweise auf Kosten von uns vom Lieferanten gefertigt oder weiterverarbeitet werden, gehen mit der Herstellung in das Eigentum von uns über. Wir haben das Recht, bei Fertigungs- oder Lieferschwierigkeiten des Lieferanten die kostenlose Überlassung zu verlangen. Die erweiterten Formen des so genannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes sowie des ver-

längerten Eigentumsvorbehalts oder des so genannten Verarbeitungsvorbehalts seitens des Lieferanten gelten nicht.

- (2) Von uns beigestellte Teile und/oder Materialien bleiben unser Eigentum. Die von uns beigestellten Materialien sind gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Sie sind ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensfälle zu Lasten des Lieferanten zu versichern. Auf Anforderung ist uns die Versicherung nachzuweisen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Wir werden unmittelbarer Eigentümer der umgebildeten oder neuen Sachen. Sollte dies aus irgendwelchen rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Lieferant und wir darüber einig, dass wir sofort mit der Beendigung der Herstellung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Lieferant verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) An uns gehörenden Werkzeugen und/oder Modellen behalten wir uns das Eigentum vor. Es ist nicht erlaubt, Werkzeuge und/oder Modelle ohne unsere schriftliche Zustimmung ins Ausland zu befördern oder an Dritte zu übergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge und/oder Modelle ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

§ 11 Technische Dokumentation, Handbuch

- (1) Die Lieferung der Technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle muss Bestandteil der Hauptlieferung sein.
- (2) Die Technische Dokumentation muss konform den aktuellen EG-Richtlinien (z.B. EG-Maschinenrichtlinie) und DIN ISO Normen erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt wie folgt: Format A4 und A3 in digitaler Form als Datenträger. Größere Formate und Sonderformate als Papierform. Die Bereitstellung der digitalen Daten muss in ungeschützter Form erfolgen. Wenn das Format „Adobe PDF“ verwendet wird, darf kein Dateischutz aktiviert sein, der die Einbindung in unsere Gesamtdokumentation verhindert. Alle verwendeten Schriftarten müssen im Dokument eingebettet sein.
- (4) Aufgrund der Komplexität der Dokumente können Mängel erst einige Zeit nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt werden. Auch bei dieser verspäteten Mängelrüge hat der Lieferant umgehend eine Korrektur der Dokumente vorzunehmen.
- (5) Die technische Einbindung der gelieferten Dokumentation in die Gesamtdokumentation befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Dokumente.
- (6) Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt sind, sind Montage- und Betriebsanweisungen in zweifacher Ausfertigung ohne besondere Aufforderung spätestens 2 Wochen vor Lieferung an uns einzureichen. Sonst haftet der Lieferant auch für solche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung bzw. Handhabung entstehen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant hat den Vertragsabschluss, wie auch alle sich daraus ergebenden bzw. erhaltenen kaufmännischen und technischen Informationen und/oder Daten geheim zu halten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Gegenstände die wir zusammen mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.
- (4) Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Ursprungsnachweis, Zoll, Gefahrgut

- (1) Der Lieferant hat den Warenursprung, die Zolltarifnummer und ggf. die Gefahrgutbezeichnung jedes von ihm gelieferten Artikels anzugeben und laufend zu aktualisieren (Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung). Der Lieferant haftet für die Richtigkeit dieser Angaben. Eventuelle Änderungen der

Gefahrgutbezeichnungen sind uns schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs und der Zolltarifnummer sind ebenfalls umgehend schriftlich mitzuteilen. Da diese jedoch in der Regel auf Änderungen der zugesicherten Eigenschaften der zu liefernden Ware hinweisen, ist die Lieferung von Waren, deren Ursprung und/oder Zolltarifnummern sich ändern, nur nach schriftlicher Genehmigung durch uns möglich. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Artikel mit geändertem Warenursprung bzw. Zolltarifnummer können bei Nichtgenehmigung nicht mehr an uns geliefert werden.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- (3) Er ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.
- (4) Der Lieferant trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
- (5) Bei Lieferungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer anzugeben.
- (6) Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen oder sonstigen Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu informieren.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen ist der in der Bestellung genannte Empfangsort, hilfsweise unser Firmensitz. Erfüllungsort für Zahlungen ist Albstadt.
- (2) Gerichtsstand ist an unserem Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder das zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.
- (5) Der Lieferant wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Aufnahme unseres Unternehmens in Referenzlisten oder Firmenbrochüren des Lieferanten der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Zentraleinkauf bedarf.